Auflistung der wichtigen Erlasse zum Sport

1. „Aufsichtserlass“
„Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler“ vom 28.03.1985 (Abl. 4/85) i.d.F. vom 20.12.2005 (ABl. 1/06). Insbesondere die Anlage 3, Richtlinien für die Sicherheitsmaßnahmen im Fach Sport und die Anlage 4, Richtlinien für die Sicherheitsmaßnahmen bei besonderen Schulveranstaltungen: I. Wassersport; II. Wandern im Winter; III. Wandern im Hochgebirge; IV. Skikurse; V. Radwanderungen

2. „Skierlass“
„Richtlinien für die Ausbildung und Überprüfung von Lehrkräften für die Berechtigung zum Unterrichten in Schulski- und Schulsnowboardkursen und für die Leitung dieser Kurse“, Erlass II B6 – 170.000.076 – 42 – vom 15.10.2006 – Abl. 11/06

Zusatz: Rundschreiben Nr. 01/2009 SSA Fulda
Tragen von Helmen bei schulischen Ski- und Snowboardveranstaltungen
Hier: Erlass des Hess. Kultusministeriums vom 07.01.2009
Aktenzeichen: IV.2.170.000.083-3
Zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während der Teilnahme an Ski- und Snowboardkursen im Rahmen von Schulsportveranstaltungen empfehle ich ausdrücklich das Tragen von Skihelmen. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollten in der Vorbereitung der Veranstaltungen unter dem Aspekt der Sicherheit auf die Bedeutung des Tragens eines Skihelmes hingewiesen werden. Falls die Schülerinnen und Schüler nicht im Besitz eines eigenen Skihelmes sein sollten, können diese, gegebenenfalls auch vor Ort, ausgeliehen werden. Ebenso weist das Hess. Kultusministerium darauf hin, dass in den alpinen Ländern teilweise besondere Regelungen gelten, die unbedingt einzuhalten sind. So gilt beispielsweise in Italien auf allen Pisten seit dem 01.01.2005 eine Helmpflicht für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren.

3. „Wandererlass“
1. Erlass vom 15.09.2003, i.d.F. vom 01.04.2004 (II B1-170/326 – 155, Abl. 5/04). „Schulwanderungen und Schulfahrten“, sowie Hinweise zum Erlass, hier Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt und Formblätter.
2. Erlass II A 4.2 – 170/326 – 149 – vom 17.11.03 mit folgendem Text:“ Bei eintägigen oder mehrtägigen Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt muss in jedem Falle eine Lehrkraft der Schule als Aufsichtsperson mit entsprechender Qualifikation am Durchführungsort zugegen sein. Ihr obliegt die Gesamtverantwortung für die Veranstaltung. Es reicht unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf eine schulische Veranstaltung daher nicht aus, dass der Anbieter geschultes Personal zur Verfügung stellt!

4. „Klettererlass“
Erlass II B 4.1 – 170/801 – 73 vom 14.08.2003 „Klettern in der Schule“ (Abl. 09/03)

Erlass zur Regelung des Besuchs von Hochseilgärten, Kletterwäldern, Kletterhallen und Wasserskiseilbahnen mit Schulklassen
Erlass vom 17.03.2009 IV.2 – 170.000.107-64- gült. Verz. Nr. 772

5. "Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen"
Erlass VI A 3 – 651.220.020 – 5 -, vom 4.6.2002 (Abl. 6/02 S. 358 ff),
regelt die Verpflichtung der 1. Hilfe Ausbildung für Sportlehrer

Weitere Verordnungen, Erlasse

1. 3. Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 29.11.04
   Artikel 1 **Hessisches Lehrerbildungsgesetz** (HLbG)

2. Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (**HLbG - UVO**) vom 16.03.05. regelt – Qualifizierungsportfolio - Leistungspunkte Teilnehmer, Referenten

3. Verordnung zur Organisation und Aufgabengliederung des Amtes für Lehrerbildung (**AfL - UVO**) vom 16.03.05

4. Verordnung zur Organisation und Aufgabengliederung des Instituts für Qualitätsentwicklung und zur Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte (**IQ - UVO**) vom 16.03.05. regelt - Punktebewertung

Verordnungen und Erlasse zum Sport: Fundstellen im Internet:
http://www.kultusministerium.hessen.de/
Oder unter:
http://schulamt-giessen.bildung.hessen.de/aufgaben/sport/arbeitsbereiche/
sowie: Ratgeber für den Schulsport in Hessen, 5. Auflage, Deutscher Sportlehrerverband Hessen:
http://www.dslv-hessen.de/